

Satzung

der „Vereinigung der Freunde des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Erlangen“ e.V.
(mit den in der Jahreshauptversammlung vom 01.12.92 beschlossenen Änderungen)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Erlangen“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Erlangen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar fördert er die Anschaffung von besonderen Gegenständen der Schuleinrichtung, die Durchführung von Schülerfahrten und Skikursen, den Aufenthalt in Schullandheimen durch Gewährung von Beihilfen oder durch Vollfinanzierung. In begründeten Fällen können für begabte Schüler minderbemittelter Eltern Beihilfen gewährt werden.

§ 3 Verwendung der Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Entscheidung über die Förderung

Über die Verwendung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung. Zweckgebundene Mittel sind entsprechend zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitglieder des Chores „Der gemischte Chor am ASG“ sind Teilmitglieder des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Verbot von Zuwendungen an Mitglieder

Kein Mitglied des Vereins darf aus Mitteln des Vereins Zuwendungen erhalten, die über den Ersatz von notwendigen Auslagen hinausgehen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alle 2 Jahre oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt laut § 9 den Vorstand und zwei Kassenprüfer und entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzern.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Zu der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung des Vereins in vollem Wortlaut steht, muss schriftlich geladen werden.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Über den Antrag der Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, in der dann die Auflösung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 14 Vermögensverwendung nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.